



Das neue Gesetz LBBG – Merkblatt für Zuweisende

Version: 12.02.2024

Am 1. Januar 2024 trat das neue Gesetz über Leistungen für Personen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) in Kraft. Das LBBG bringt mehr **Selbstbestimmung, Wahlfreiheit und Eigenverantwortung** für Erwachsene mit Behinderung. So sind ambulante Betreuungsleistungen für das Wohnen zu Hause oder eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt möglich. Aber auch die Finanzierung von stationären Einrichtungen (Wohnen, Tagesstrukturen) wurde neu geregelt. Für Zugerinnen und Zuger ergeben sich mit dem Gesetz einige Änderungen gegenüber dem alten Gesetz (SEG). Diese betreffen auch Begleitpersonen oder Zuweisende wie Beistände/innen, Sozialdienste etc. Für ausserkantonale Dienstleistungsnutzende¹ gelten nach wie vor die Regeln ihres Herkunftskantons.

Inhalt

Neue Regelungen für Erwachsene mit Behinderung	Seite 1
Neue ambulante Leistungen für Erwachsene mit Behinderung	Seite 2
Bedarfsabklärung/Zuger Unterstützungsplan (ZUP)	Seite 3
Änderungen bei stationären Zuger Behinderteneinrichtungen	Seite 5
Änderungen bei ausserkantonalen Behinderteneinrichtungen	Seite 6
Neue Regelungen für Personen ohne Behinderung	Seite 7
Änderung für Personen ohne Behinderungen (familiäre/soziale Bedarfe)	Seite 7

Was regelt das LBBG im Behindertenbereich?

- **Finanzierung von stationären Einrichtungen für Erwachsene:** Wohnheime, Wohngruppen, Tagesstrukturen, Ateliers, geschützte Arbeitsplätze etc.
- **Finanzierung von ambulanten Betreuungsleistungen für Erwachsene:** Fachleistungen, Assistenzleistungen zu Hause oder bei der Arbeit
- **Finanzierung von ergänzenden Leistungen:** Beratungsstellen, Taxis etc.
- **Bedarfsabklärung durch eine unabhängige Bedarfsabklärungsstelle:** Sicherstellen von Selbstbestimmung und individuell passenden Leistungen
- **Zeitgemässe Aufsicht über Leistungserbringende:** Sicherstellen Qualität sowie Wahrung der Rechte der betreuten Personen
- **Behindertengleichstellung:** Koordinationsstelle für die Behindertengleichstellung und die Zuger Behindertenpolitik, Massnahmenplan der Zuger Regierung

¹ Person mit Behinderung, die Angebote gem. LBBG nutzt.

Welche neuen Möglichkeiten bringt das LBBG?

Das bisherige SEG war auf stationäre Einrichtungen beschränkt. Das LBBG ermöglicht im Behindertenbereich neu die Finanzierung von vielfältigen Formen der Betreuung. Ganz besonders für das Wohnen zu Hause und die Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Menschen sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen. Unabhängig von der Wohn- und Arbeitssituation.

Welche neuen Angebote werden finanziert?

Neu fallen ambulante Betreuungsleistungen unter das Gesetz. Diese sind beim privaten Wohnen und unterstützend zu einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich. Erwachsene mit Behinderung können ambulante Fachleistungen oder Assistenzleistungen beziehen. Es besteht Wahlfreiheit. Die Leistungen werden gemäss individuellem Bedarf finanziert.

Was beinhalten ambulante Leistungen?

Bei ambulanten Leistungen nach dem LBBG handelt es sich um Betreuungsleistungen. Dazu zählt fast alles, was ein Mensch mit Behinderung braucht, um den Alltag eigenständig zu meistern (Haushalt, Freizeit, Arbeit etc.). Im Unterschied zur Spitex geht es nicht um Pflege. Der Fokus liegt auf der Unterstützung zum selbständigen Leben. Der Umfang der Leistungen in Stunden ist je nach Leistungsart und individuellem Bedarf begrenzt. Die Leistungen werden subsidiär zu Leistungen anderer Finanzierungsträger ausgerichtet. Eine Hilflosentschädigung (HE) wird als Eigenleistung angerechnet. Ausnahmen sind möglich, wenn die HE nachweislich anderweitig benötigt wird.

Was sind Fachleistungen?

Fachleistungen sind Betreuungsleistungen durch eine vom Kanton anerkannte Organisation (Pro Infirmis, Stiftung Phönix, Fragile Suisse, Stiftung Zuwebe, Stiftung Maihof). Die Mitarbeitenden verfügen in der Regel über Fachkenntnisse in der Betreuung. Die Organisationen arbeiten nach einem Konzept. Die Qualität wird vom Kanton überwacht. Fachleistungen können recht einfach bezogen werden: Die/der Dienstleistungs-

nutzende (bzw. gesetzl. Vertretung) kann die Begleitung mit einer anerkannten Organisation vereinbaren. Die Organisationen rechnen direkt mit dem Kanton ab.

Was sind Assistenzleistungen?

Assistenzleistungen sind Betreuungsleistungen, die von jeder Person oder Organisation erbracht werden können (z.B. Nachbarn, Verwandte, Bekannte oder sogar Arbeitgebende). Assistenzleistungen eignen sich besonders bei lebenspraktischen Aufgaben des Alltags, für die keine betreuerischen Fachkenntnisse nötig sind. Diese Leistungen müssen durch die Person selber, resp. durch Beistände oder Angehörige organisiert werden. Bei der Anstellung von Privatpersonen ist ein Arbeitsvertrag notwendig. Die Person oder ihre Vertretung ist für die Abrechnung der Leistungen, für die Einhaltung des Arbeitsrechts und für die Sozialaufgaben verantwortlich. Die Leistungen sind vergleichbar mit dem IV-Assistenzbeitrag. Es können auch Leistungen von Angehörigen (in einem gewissen Umfang) oder von Organisationen finanziert werden. Wenn möglich muss zuerst der IV-Assistenzbetrag ausgeschöpft werden. Bitte melden Sie sich frühzeitig bei uns, wenn ihr/e Klient/in Assistenzleistungen in Anspruch nehmen will.

Bedarfsabklärung/ZUP

Bevor eine Person mit Behinderung ambulante Leistungen beziehen kann, wird Ihr behinderungsbedingter Bedarf ermittelt. Dafür wird der Zuger Unterstützungsplan (ZUP) eingesetzt. [Dieser ist nachfolgend beschrieben](#). Die Bedarfsabklärung geschieht meistens im Gespräch mit einer unabhängigen Fachperson. Dabei werden bereits bestehende Leistungen berücksichtigt. Für die

Finanzierung der nötigen ambulanten Leistung kann beim KSA ein Gesuch um Kostenübernahme gestellt werden.

Wie ist das Vorgehen bei der Beantragung von ambulanten Leistungen?

1. Füllen Sie bitte mit Ihre/r Klient/in einen [ZUP-Bogen](#) aus. Manche Personen können dies auch selbständig oder mit einer anderen Unterstützungsperson machen. Füllen Sie die ergänzende Sicht aus Ihrer Perspektive aus – oder ziehen Sie eine Person bei, welche dies übernimmt.
2. Suchen Sie eine/n ambulanten Leistungserbringer/in, der den Bedarf gemäss ZUP übernehmen kann.
3. Danach muss ein Gesuch um Kostenübernahme (KÜG) an das Kantonale

Sozialamt gestellt werden. Anerkannte Leistungserbringende (für Fachleistungen) übernehmen das. Bei Assistenzleistungen kontaktieren Sie bitte frühzeitig das Kantonale Sozialamt.

4. Danach vereinbart in der Regel eine Abklärungsfachperson der Firma SensiQol ein Gespräch mit dem/der Klientin. Das Gespräch wird auf Basis des ZUP geführt. Begleitpersonen sind möglich.

Dieses Vorgehen gilt für ambulante Leistungen während der Einführungsphase des Gesetzes. Mittelfristig wird der ganze Abklärungsprozess über eine unabhängige Abklärungsstelle laufen (siehe unten). Dann wird auch für alle stationäre Leistungen eine Bedarfsabklärung mittels ZUP notwendig werden.

Wie funktioniert die Bedarfsabklärung/Zuger Unterstützungsplanung (ZUP)?

Ein zentraler Bestandteil des neuen Gesetzes ist die Bedarfsabklärung. Sie stellt sicher, dass Erwachsene mit Behinderung möglichst selbstbestimmt die Unterstützung in Anspruch nehmen können, die sie brauchen. Dafür wird eine unabhängige Bedarfsabklärungsstelle eingesetzt. Heute existiert diese Stelle noch nicht. Aktuell ist die Bedarfsabklärung erst für ambulante Leistungen notwendig (Übergangsfrist). Künftig werden alle Dienstleistungsnutzenden von stationären und ambulanten Angeboten eine Bedarfsabklärung durchlaufen. Dabei wird das Instrument Zuger Unterstützungsplanung (ZUP) eingesetzt. Dieses Instrument unterstützt auch zuweisende oder begleitende Stellen bei Ihrer Arbeit.

Wie funktioniert der ZUP?

Der [Zuger Unterstützungsplan \(ZUP\)](#) ist ein Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung. Es handelt sich um einen offenen Fragebogen. Dieser erfasst den Unterstützungsbedarf bezogen auf die individuelle Lebenssituation ganzheitlich. Der ZUP kann von Menschen mit Behinderung selbständig oder mit Unterstützung ausgefüllt werden. Im Zentrum steht die Sicht der betroffenen Person. Sie wird in der Regel durch eine ergänzende Sicht komplettiert (z.B. von privaten Bezugspersonen oder Fachpersonen, Beiständen/innen – hier besteht freie Wahl). Der ZUP ist einfach auszufüllen – Fachkenntnisse sind keine nötig. In der Regel wird nach Einreichung des ZUP ein Gespräch mit einer Abklärungsfachperson

geführt. Dies wird die Bedarfsabklärungsstelle übernehmen. Die Methodik basiert auf dem Instrument IHP, das in Deutschland und mehreren Kantonen eingesetzt wird.

Was bringt mir als Begleit- oder zuweisende Person der ZUP?

Der ZUP ist ein hervorragendes Instrument zur Standortbestimmung und Planung von weiteren Unterstützungsmassnahmen. Es ist fachlich fundiert und schon seit vielen Jahren im Einsatz. Bereits bestehende Aufgaben z.B. von Beiständen oder Sozialdiensten werden durch den ZUP strukturiert und damit erleichtert. Mit dem ZUP sprechen Zuweisende und Leistungserbringende die gleiche Sprache. Die Unterstützung einer Person kann nahtlos weitergeführt werden.

Mit dem ZUP erhält die leistungserbringende Organisation sozusagen einen agogischen «Auftrag», d.h. die Wirkungsorientierung von Massnahmen kann bruchlos sichergestellt werden. Beim ZUP handelt es sich um ein personenzentriertes Abklärungsinstrument, das auf dem ICF-Modell beruht. Es erfüllt die Anforderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention an den Prozess der Unterstützungsplanung.

Was ändert sich nach der Übergangsphase – wenn die Bedarfsabklärungsstelle startet?

Wenn die Bedarfsabklärungsstelle die Arbeit aufgenommen hat, werden alle Zugerinnen und Zuger mit Behinderung eine Bedarfsabklärung absolvieren müssen, wenn sie LBBG-Leistungen beziehen wollen. Das muss vor dem Beginn der Leistung erfolgen und ist auch für stationäre Einrichtungen erforderlich. Bestehende Nutzende von Angeboten werden ebenfalls eine Bedarfsabklärung durchlaufen. Die Bedarfsabklärungsstelle wird unabhängig sein. Für die Ermittlung des Bedarfs wird das Instrument ZUP ([siehe ZUP](#)) eingesetzt. Jede Person wird somit nach der Übergangsphase einen eigenen ZUP benötigen. Viele Zuger Leistungserbringenden haben deshalb bereits mit der Einführung des ZUP begonnen. Er wird als Grundlage für ein persönliches Gespräch mit der Abklärungsstelle dienen. Der Bedarf von Zugerinnen und Zugern in Zuger Einrichtungen wird periodisch durch die Bedarfsabklärungsstelle überprüft werden. Dies wird in der Regel zusammen mit den Leistungserbringenden geschehen. So ist sichergestellt, dass die Leistung weiterhin den Zielen und dem Bedarf der Personen entspricht. Das Kantonale Sozialamt wird frühzeitig informieren, wenn die Bedarfsabklärung eingeführt wird. Die Einführung wird gestaffelt und frühestens ab 2025 erfolgen.

Was ist meine Rolle bei der Bedarfsabklärung?

Viele Personen mit Behinderung benötigen Unterstützung beim Erarbeiten ihres ZUP. In der Regel ist es sinnvoll, dass Personen diese Unterstützung leisten, die bereits mit der Person arbeiten. Es ist somit zu empfehlen, dass Beistände oder Zuweisende zusammen mit ihren Klienten schon früh im Unterstützungsprozess einen ZUP erarbeiten. Das Instrument kann so die Arbeit unterstützen. Die ergänzende Sicht wird sinnvollerweise ebenfalls von jemandem ausgefüllt, die/der die Person gut kennt. Am besten klären Sie im Gespräch mit ihrer/ihrer Klienten/in, wie der ZUP erarbeitet werden soll. Bitte beachten Sie: Aktuell ist für Eintritte in stationäre Angebote noch kein ZUP nötig. Mit der Einführung der Bedarfsabklärung wird der ZUP aber zu einer Voraussetzung, um kantonal finanzierte Leistungen gemäss LBBG zu beziehen. Es empfiehlt sich, das Instrument bereits jetzt auszuprobieren.

Wie arbeite ich mit dem ZUP? Werden ZUP-Schulungen angeboten?

Der ZUP ist als Leitfaden für ein Gespräch mit der Klientin/dem Klienten ausgelegt. Die Abklärungsstelle führt ihr Gespräch zur Bedarfsermittlung anhand des vorgängig ausgefüllten ZUP-Bogens. Auch beim unterstützenden Ausfüllen ist es sinnvoll, den ZUP in einem Gespräch gemeinsam zu erarbeiten. Der ZUP umfasst zwei Sichtweisen. Die persönliche Sicht soll ungefiltert die Sicht der/des Klienten/in wiedergeben. Die Sicht einer Begleitperson (oder einer anderen Bezugs- oder Fachperson) wird unter der ergänzenden Sicht eingetragen. Sie kann die persönliche Sicht ergänzen oder ihr auch widersprechen. Die Person mit Behinderung soll den ganzen Bogen einsehen können. Weitere Angaben zum Ausfüllen finden Sie in der [Wegleitung zum ZUP](#). Es finden periodisch ZUP-Schulungen statt. Falls Schulungen geplant sind, sind die Termine unter auf unserer [Website](#) abrufbar.

Was bringt die Bedarfsabklärung?

Die Bedarfsabklärung stellt sicher, dass die Leistungen den persönlichen Zielen und dem Bedarf der betroffenen Person entsprechen. Ihre Wahlfreiheit wird gestärkt. Damit ist die Bedarfsabklärung ein zentrales Instrument zur Gewährleistung der Rechte gemäss UN-Behindertenrechtskonvention. Der ZUP unterstützt die Personen mit Behinderung bei der Wahl ihrer Betreuungsform.

Wann kommt die Bedarfsabklärung?

Die Bedarfsabklärung wird in den nächsten Jahren schrittweise eingeführt werden – frühestens ab 2025. Die Betroffenen werden frühzeitig informiert. Zugerinnen/Zuger, die bereits in anderen Kantonen Leistungen beziehen, müssen keine Abklärung machen.

Was ändert für Zuger und Zugerinnen in stationären Zuger Angeboten (Wohnen, Tagesstrukturen mit und ohne Lohn)?

Alle Leistungen für Erwachsene mit Behinderung werden künftig vom Kantonalen Sozialamt mit individuellen Kostenübernahmegarantien (KÜG) finanziert. Dies ermöglicht eine individuelle Finanzierung gemäss dem Betreuungsbedarf. Deshalb wird künftig auch innerkantonale eine KÜG benötigt, um Angebote zu nutzen. Diese KÜG wird von der Einrichtung elektronisch eingereicht.

Individuelle Finanzierung/KÜG

Bisher wurden die stationären Zuger Einrichtungen global finanziert. Neu werden die Leistungen für jede Person einzeln abgegolten, abhängig von der individuell nötigen Leistung. Deshalb braucht es für den Bezug von Leistungen eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Kantons. Das Gesuch um Kostenübernahme wird von der Einrichtung vor dem Eintritt elektronisch beim Kantonalen Sozialamt eingereicht. Die Finanzierung einer Leistung ist erst garantiert, wenn die KÜG bewilligt wurde.

Was muss ich beachten?

Damit das Gesuch korrekt ausgefüllt werden kann, muss die Person mit Behinderung der Einrichtung verschiedene Angaben machen. Beispielsweise zu Leistungen der IV/AHV

Tipps zum ZUP

Wenn Sie eine Person beim Ausfüllen des ZUP unterstützen, kann es sinnvoll sein, etappenweise vorzugehen. Im Bogen muss nur eingetragen werden, was für die benötigte Betreuung relevant ist. Oft genügt wenige kurze, aber klare Angaben. Die sprachliche Qualität ist nicht zentral. Wichtig ist, dass man versteht, warum die Person eine bestimmte Betreuung braucht. Es braucht für den ganzen Bogen keine Fachkenntnisse. Unklarheiten? Schauen sie die [Wegleitung zum ZUP](#) an. Mittelfristig werden im Kanton übrigens Unterstützungsangebote zum ZUP aufgebaut. Diese werden bei Bedarf beim Ausfüllen helfen. Auch eine Version in leichter Sprache wird entwickelt.

(Rente, Hilflosenentschädigung etc.). Bei Personen ohne IV-Rente ist während der Einführungsphase des Gesetzes in der Regel zusätzlich eine Begründung von Beistands- oder anderen Fachpersonen nötig; neu holt die innerkantonale Einrichtung diese im Bedarfsfall ein. Bei Wohnangeboten muss die Person wie bisher eine Eigenleistung bezahlen. Die Einrichtung stellt die Eigenleistung in Rechnung. Diese ist bei den Ergänzungsleistungen (EL) zur IV/AHV anrechenbar; dafür muss bei der Ausgleichskasse rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden. Hilflosenentschädigungen gelten ebenfalls als Eigenleistungen.

Bedarfsabklärung/ZUP

Die Bedarfsabklärung und der Zuger Unterstützungsplan (ZUP) werden in Zukunft auch

für stationäre Leistungen notwendig werden. Nachdem die Bedarfsabklärungsstelle ihre Arbeit aufgenommen hat, wird vor dem Eintritt eine Bedarfsabklärung mit dem Instrument ZUP notwendig sein, um Leistungen zu beziehen. Die bisherige Begründung durch Beistände oder Gemeinden (Formular «KÜG Seite 3») fällt dann weg. Der ZUP unterstützt die personenzentrierte Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Person. Im [Abschnitt zur Bedarfsabklärung/ZUP](#) ist erklärt, was das bedeutet. Die Bedarfsabklärung mittels ZUP dient der Wahl einer Unterstützungsform. Hat sich die Person für ein Angebot entschieden, bildet der ZUP die Grundlage für die personenzentrierte Arbeit des Betreuungspersonals. Für die Abgeltung der Leistungen stationärer Einrichtungen ist der ZUP im Gegensatz zum ambulanten Bereich nicht finanzrelevant. Für die Abgeltung des stationären Bereichs wird das Instrument IBB eingesetzt (siehe nachfolgend). IBB «misst» die Betreuungsleistungen stationärer Einrichtungen.

IBB

Die individuell nötigen Betreuungsleistungen in stationären Einrichtungen werden von

den Einrichtungen schon seit längerer Zeit mit dem Instrument IBB ermittelt. Das Instrument hat fünf Leistungsstufen. Diese bestimmen den Tarif (ebenfalls fünf Stufen). Sie oder die Dienstleistungsnutzenden müssen hierzu nichts tun. Sie oder ihre Klienten/innen können sich aber jederzeit mit den Betreuungspersonen über ihre Einstufung austauschen.

Mitbestimmung/Selbstbestimmung

Gemäss dem neuen LBBG muss die Einrichtung die Mitbestimmung der Dienstleistungsnutzenden gewährleisten. Das bedeutet, dass die Personen bei der Ausgestaltung der Angebote und des Alltags in der Einrichtung mitreden dürfen. Beispielsweise in einem Bewohnenden-Rat. Mitbestimmung ist mehr als Mitsprache. Mitbestimmung heisst aber nicht, dass jeder Wunsch erfüllt werden muss. Die Menschen sollen ihr persönliches Leben möglichst nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten können. Dies garantiert ihnen die Behindertenrechtskonvention der UNO. Die Einrichtung muss gemäss neuem Gesetz auch die Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der betreuten Personen fördern.

Was ändert für Zuger und Zugerinnen in *ausserkantonalen* stationären Einrichtungen?

Bei ausserkantonalen Aufenthalten von Erwachsenen mit Behinderung wird der Prozess der KÜG-Bearbeitung vereinfacht. Bei ausserkantonalen Einrichtungen wird künftig eine Bedarfsabklärung beim Eintritt notwendig sein.

Was ändert sich ab 1.1.24?

In der Einführungsphase des neuen Gesetzes ändert sich noch nicht viel. Nach wie vor muss die ausserkantonale Einrichtung bei neuen Leistungen ein Gesuch um KÜG stellen. Dieses muss von der zuständigen Beistandsperson oder dem gemeindlichen Sozialdienst weiterhin fachlich begründet werden ([Formular «KÜG Seite 3»](#)). Die Begründung wird vom Kantonalen Sozialamt eingeholt. Neu muss die Gemeinde keine Wohnsitzbestätigung einreichen, weil das Kantonale

Sozialamt Zugriff auf das Register hat. Bei KÜG-Verlängerungen wird der Prozess vereinfacht: Die Begründung durch die zuständige Gemeinde oder Beistandsperson («Seite 3») ist nicht mehr notwendig. Stattdessen weist die leistungsnutzende Person (oder ggf. ihre rechtliche Vertretung) den Bedarf an der Weiterführung der Leistung aus. An diesen Bedarfsausweis werden tiefere Anforderungen gestellt als an eine fachliche Begründung. Die Person (oder ihre rechtliche Vertretung) legt kurz dar, weshalb sie

die Leistung weiter benötigt. Im Sinne der Selbstbestimmung sollte dabei möglichst der eigene Wille der Person zum Ausdruck kommen (im Rahmen der sprachlichen Möglichkeiten). Das KSA stellt hierzu ein [Formular](#) zur Verfügung.

Was ändert sich mittelfristig?

Sobald die Bedarfsabklärungsstelle ihre Arbeit aufgenommen hat, ist vor dem Eintritt eine Bedarfsabklärung mit dem Instrument ZUP notwendig, um Leistungen zu beziehen

([siehe ZUP](#)). Dafür fällt die Begründung durch die Beistandsperson oder Gemeinde weg (bisherige «Seite 3»). Wir orientieren Sie frühzeitig, wenn diese Änderungen eingeführt werden. Bei Verlängerungen der KÜG ist in der Regel keine Bedarfsüberprüfung mittels ZUP vorgesehen (die Einrichtungen anderer Kantone arbeiten in der Regel auch nicht mit dem ZUP). Stattdessen muss die Person oder ihre Vertretung den Bedarf für die Weiterführung der Leistung ausweisen (siehe vorherige Frage).

Was regelt das LBBG bei Personen ohne Behinderung?

- **Finanzierung von stationären Leistungen für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf aus familiären oder sozialen Gründen:** Kinderheime, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF/FPO)
- **Finanzierung von stationären Leistungen für Erwachsene mit besonderem Betreuungsbedarf aus familiären oder sozialen Gründen:** insb. Frauen-/Männerhäuser, Eltern-Kind-Einrichtungen.
- **Zeitgemässe Aufsicht über Leistungserbringende:** Sicherstellen Qualität und Wahrung der Rechte der betreuten Personen

Was ändert sich für Personen ohne Behinderung?

Die Revision des LBBG konzentriert sich auf den Behindertenbereich. Bei Personen mit besonderem Betreuungsbedarf aus familiären oder sozialen Gründen bleibt das Gesetz auf stationäre Wohn-Einrichtungen resp. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) beschränkt. Trotzdem gibt es auch bei Leistungen für Personen ohne Behinderung gewisse Anpassungen zum bisherigen SEG.

Anforderungen an Begründung

Wie bisher müssen Gesuche um KÜG für Personen mit sozialer/familiärer Indikation von der Beistandsperson oder dem gemeindlichen Sozialdienst fachlich begründet werden ([Formular «KÜG Seite 3»](#)). Entsprechend der neuen Ausrichtung des Gesetzes sollen auch hier nach Möglichkeit ambulante vor stationären Massnahmen priorisiert werden. Deshalb werden höhere Anforderungen an die Begründung gestellt.

- Notwendigkeit: Warum ist die Massnahme notwendig?
- Wirksamkeit: Welche Wirkung soll erzielt werden? Weshalb eignet sich die Massnahme für die angestrebten Ziele?
- Wirtschaftlichkeit: Beschränkt sich die Massnahme auf Art und Menge an Betreuung, die für die Person erforderlich sind? (im Vergleich z.B. zu ambulanten Alternativen).

Neu umfasst die Begründung folgende Punkte:

Was prüft das Sozialamt?

Bisher war das Kantonale Sozialamt vornehmlich für die administrative Gesuchs-

prüfung zuständig. Neu überprüft es die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des beantragten Aufenthalts, d.h. auch fachlich-inhaltliche Gesichtspunkte. In Zweifelsfällen kann das Kantonale Sozialamt künftig auch eine Abklärung durch die Bedarfsabklärungsstelle veranlassen. Eine Ausnahme bilden hier behördlich verfügte Unterbringungen durch die KESB. Bei diesen findet lediglich eine administrative Prüfung statt – insb. der Zuständigkeit. Hier genügt es, wenn der Grund der behördlichen Platzierung aufgezeigt wird.

Zuständigkeiten

Neu holen Zuger Einrichtungen die Begründung («Seite 3») vor Einreichung des innerkantonalen KÜG-Gesuches selber bei der Beistandsperson oder der Gemeinde ein. Sie reichen diese mit dem [KÜG-Gesuch](#) in der Regel per Post beim Kantonalen Sozialamt ein. Gesuche ohne Begründung können nicht geprüft werden. Bei KÜG-Gesuchen für ausserkantonale Dienstleistungsnutzende genügt weiterhin die Einsendung des IVSE-Formulars (eine Seite) an die Zuger IVSE-Verbindungsstelle. Für ausserkantonale Einrichtungen holt wie bisher das Kantonale Sozialamt die Begründung ein.

Subsidiarität klarer festgehalten

Im neuen Gesetz ist die Subsidiarität gegenüber anderen Erlassen und Finanzierenden klarer formuliert. Ferner wurde in den Materialien zum Gesetz der Begriff der «Person mit Betreuungsbedarf» genauer definiert:

Um einen besonderen Betreuungsbedarf zu begründen, muss eine soziale oder familiäre Notlage bestehen, für die eine besondere Betreuung nötig ist. Der Bedarf an Betreuung muss nachvollziehbar über das übliche Mass hinausgehen, um als besonders zu gelten. Da nur stationäre Leistungen über das LBBG finanziert werden können, muss der Bedarf von der Intensität her so besonders sein, dass er einen Heimaufenthalt resp. eine Fremdplatzierung nötig macht. (...) Nicht unter das LBBG fallen Bedarfe aufgrund wirtschaftlicher Not oder Wohnungslosigkeit. Ebenfalls nicht als Bedarf infolge familiärer oder sozialer Umstände gelten Suchterkrankungen. Ebenso nicht als Bedarf aus familiären oder sozialen Umständen gelten ferner Bedarfe, die aufgrund von altersbedingten, schul- und ausbildungsbedingten oder weiteren Umständen entstehen.

Mitbestimmung/Selbstbestimmung

Gemäss dem neuen LBBG müssen anerkannte Einrichtungen die Mitbestimmung der Dienstleistungsnutzenden gewährleisten. Dies betrifft ausser Behinderteneinrichtungen auch Einrichtungen für Minderjährige des IVSE-Bereichs A. Kinder und Jugendlichen dürfen somit – in einem altersadäquaten Rahmen – bei der Ausgestaltung der Angebote und des Alltags in der Einrichtung mitsprechen. Die Einrichtung muss gemäss neuem Gesetz auch die Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der betreuten Personen fördern.

Fragen zum neuen Gesetz? Die Abteilung Soziale Einrichtungen gibt Ihnen gerne Auskunft.

Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen
Neugasse 2
6301 Zug

silvan.stricker@zg.ch
Tel. 041 728 34 92